

Jeeves Group  
Bahnhofstrasse 7  
PO Box 48  
FL 9494 Schaan  
Liechtenstein

Tel. +423 236 14 60  
Fax. +423 236 14 61

info@jeeves-group.com  
www.jeeves-group.com

# NEWSLETTER

No. VI – 2007

Nachdem in den BVI die Umsetzung der bereits vor längerer Zeit angekündigten Änderungen und zusätzlichen Erfordernisse für BVI Gesellschaften begonnen hat lohnt es sich, dieses neue Regime mit anderen alternativen Jurisdiktionen wie St. Vincent zu vergleichen. Die Tabelle unten gibt einen Überblick über die auffallendsten Unterschiede und zeigt eindeutig, dass St. Vincent eine sehr interessante Alternative zu den BVI geworden ist:

	<b>St. Vincent &amp; the Grenadines</b>	<b>BVI</b>
Jährliche Regierungsgebühr	USD 100	USD 350 - USD 1'100
Inhaber Aktien		
a) für bestehende IBC's	Custodian überall möglich	Custodian nur in den BVI
b) für neue IBC's	erlaubt, ohne Aufpreis	erlaubt, aber für USD 1'100
Informationsaustausch	nur in strafrechtlichen Angelegenheiten	ja, mit UK
EU Quellensteuer	nicht anwendbar	anwendbar
Auswahl an Gesellschaftsnamen	sehr gross	relativ klein
Politischer Status	unabhängig	UK overseas territory

- Die jährliche Regierungsgebühr in St. Vincent ist lediglich USD 100.- im Gegensatz zu den BVI, wo diese zwischen USD 350.- und USD 1'100.- liegt. Dies ermöglicht substantielle Kosteneinsparungen beim Gebrauch von St. Vincent Gesellschaften oder bei Migration von bestehenden BVI Gesellschaften nach St. Vincent. Die Regierungsgebühr in St. Vincent ist

unabhängig vom Kapital der Gesellschaft d.h. es gibt keine Erhöhung, wenn das autorisierte Kapital mehr als USD 50'000.- beträgt.

- Inhaberaktien sind in St. Vincent nach wie vor erlaubt und der Custodian muss nicht in St. Vincent ansässig sein. Die BVI im Gegensatz dazu hat Inhaberaktien abgeschafft bzw. verlangen eine massiv

Jeeves Group  
Bahnhofstrasse 7  
PO Box 48  
FL 9494 Schaan  
Liechtenstein

Tel. +423 236 14 60  
Fax. +423 236 14 61

info@jeeves-group.com  
www.jeeves-group.com

# NEWSLETTER

No. VI – 2007

höhere Regierungsgebühr, falls Inhaberaktien weiterhin verwendet werden. Zusätzlich muss der Custodian dieser Inhaberaktien in den BVI ansässig sein.

- St. Vincent als unabhängige Jurisdiktion untersteht nicht der EU Quellensteuer.
- Im Gegensatz zu den BVI hat St. Vincent kein Informationsaustauschabkommen abgeschlossen.
- Während so genannte „Shelf Gesellschaften“ erhältlich sind, ermöglicht St. Vincent als relativ kleine Jurisdiktion auch unmittelbare Namensabklärung und Registrierung ausgewählter Gesellschaftsnamen. Aufgrund der sehr grossen Anzahl registrierter Gesellschaften in den BVI in der Vergangenheit sind Namensabklärungen mühsam, und meistens müssen Klienten mit „Shelf Gesellschaften“ vorlieb nehmen.
- Die neuen Gesetze und Verordnungen in den BVI zwingen jede registrierte BVI Gesellschaft, ihre Statuten zu überprüfen. In der Regel müssen diese geändert werden, um den neuen Erfordernissen gerecht zu werden. Diese Änderung wird

je nach Service Provider weitere USD 250.- bis USD 350.- kosten. Dies zusätzlich zu den erhöhten Gebühren und neuen Restriktionen.

- Aufgrund der verschiedenen Vorteile macht es Sinn, eine BVI Gesellschaft nach St. Vincent zu migrieren.

Bitte zögern Sie nicht uns zu kontaktieren, falls Sie zu diesen Ausführungen oder zu St. Vincent Gesellschaften generell noch Fragen haben. Wir offerieren Migrationen von BVI Gesellschaften nach St. Vincent ohne Kosten Nachteile für den Klienten. Bitte kontaktieren Sie uns für eine verbindliche Offerte!

Alexander B. Jeeves  
CEO

Bryan Jeeves CMG OBE  
Chairman